

Zeitschrift der Zimmerkunst.

Organ des Verbandes deutscher Zimmerleute.

Redaktion und Expedition Berlin S. 59, Rottbuser Damm 72. — Kommissions-Verlag: Karl Scholke, Leipzig.

Abonnements. — Erscheint monatlich einmal. — 12 Nummern bilden einen Band. — Das Abonnement kann stattfinden: Bei allen Postämtern Deutschlands und Oesterreichs, bei allen Buchhandlungen, sowie direct bei der Expedition dieses Blattes. Preis vierteljährlich 75 Pfennig.

Im Post-Zeitungs-Catalog von 1885 steht die „Zeitschrift der Zimmerkunst“ unter Nr. 5828.

Inserate pro 3 gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfennige.

3. Jahrgang.

Berlin, August 1885.

No. 2.

Inhalts-Verzeichniß:

Von den Dächern (Fortsetzung). — Die Anlage und Construction der Treppen (Fortf.). — Nationalökonomische Studien (Fortf.). — Aufgaben. — Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Fortsetzung).

Zu alt!

Man soll das Alter ehren — so lehrt man der Jugend. Laßt uns einmal sehen, wie dies die Gesellschaft in's Praktische überseht.

Ein Mann, der Jahrelang an einer Stelle gearbeitet hat, für einen Lohn, gerade hinreichend, um einigermaßen leben zu können, geräth durch schlechten Geschäftsgang außer Arbeit. Er ist 58 Jahre alt, und nun steht er auf der Straße. Täglich streift er rund, um anderswo Beschäftigung zu suchen. Er kann gute Zeugnisse vorlegen. Ueberall schüttelt man den Kopf, sobald man hört, daß er 58 Jahre alt ist. Eine Staats- oder Stadtanstellung — daran ist nicht zu denken, denn er ist: zu alt. Eine Privatanzstellung ist auch nicht zu erlangen: zu alt. Und wir können es den Leuten nicht übel deuten, welche die Wahl zwischen flinken, jungen Leuten haben, daß sie diesen den Vorzug geben vor einem Manne, der seine besten Kräfte im Dienste Anderer verbraucht hat.

Wo soll er hin, wenn er nicht bei seinen Kindern leben kann?

Für ein Greisenasyl ist er zu — jung.

Für eine Beschäftigung ist er zu — alt.

Wo soll er hin? Er muß doch auch leben!

Vergebens durchhrt er die Stadt; langsam verzehrt er seine Ersparnisse. Er fühlte sich noch stark, als er aus der alten Stellung kam; aber die Unsicherheit über die Zukunft unterminirt ihn und er kommt zurück, täglich zurück. Noch hat er zu essen, denn er kann noch bezahlen. Noch hat er ein Unterkommen, aber er sieht die Zeit nahen, wo er daraus vertrieben wird. Was bleibt ihm dann übrig? Ueber dem Haupte der bloße Himmel — das ist dann das Dach des Unglücklichen.

So geht er Tag für Tag, bei Sonnenschein und Regen, bei Hagelschauer und Schneegestöber. Ein trauriges Resultat nach mehr als 35 jähriger Arbeit! — Zu alt!

Zu alt um zu arbeiten. Er findet es nicht, denn er fühlt sich noch kräftig genug. Aber die bei denen er vorspricht finden es, und Niemand nimmt ihn. Was bleibt ihm übrig? Er muß stehlen oder er geht dem Hungertode entgegen. Was geht das die Herren an? Was kann das die Gesellschaft kümmern? Stiehlt er — nun, so ist ja das Gefängniß da. Stirbt er — so findet sich schon ein Stück Erde für ihn — das er mit Andern theilt. Man bekümmert sich um solche Dinge nicht.

So wird das Alter geehrt!

Man schwagt über Humanität. O, nennt das Wort nicht, denn man entheiligt es fort und fort. Der Mensch wird geringer geachtet, als das Thier oder die eiserne Maschine — darum sorgt man auch besser für diese. Oder handelt die „humane“ Gesellschaft anders?

Bersorgt sie den ausgepreßten Mann, der seine Kraft hergab, um sie zu bereichern und der schließlich, „zu alt“, um weiter ausgepreßt werden zu können, nicht weiß, wo er sein Unterkommen findet?

Nein, nichts dergleichen.

Sie kümmern sich nicht um das Loos Derer, welche in ihrem Dienste verschliffen sind; sie braucht junge Kräfte und wirft die alten gleichgültig bei Seite, wenn sie ihr Pensum nicht mehr leisten.

Bald erliegt der Mann — und sie wird nicht vor Scham erröthen.

Zu alt! — O denkt einmal daran, daß diese Zeit für euch alle einmal anbrechen kann, ihr Arbeiter jeder Art. Denkt daran, und ihr

werdet mit daran helfen, Zustände zu schaffen, in denen der Mensch nicht zu Grunde geht, wenn er seine Kraft im Dienste der Gesamtheit verbraucht hat.

Was soll man von einer Gesellschaft sagen, die zuläßt, daß ein Mensch nach einem arbeitsamen Leben vor Hunger hinsieht und stirbt? Es ist schrecklich! Es ist grauam!

O Gesellschaft, wie verurtheilst du dich selbst, in dem das „zu alt“ gegen dich und deine sogenannte Kultur zeugt!

Du bist selbst zu alt und hast Verjüngung nöthig!

Ihr aber, die ihr noch nicht „zu alt“ seid, vereinigt euch, lernt den Zusammenhang der Dinge kennen, verschafft euch Aufklärung darüber, daß es in eurer Hand liegt, bessere Zustände zu schaffen! Wirkt unablässig dafür, daß eine Zeit komme, in der man wirklich das Alter ehrt!

Lohnbewegung.

Kaiserslautern. Der Streik der Zimmerleute ist vollständig zu Gunsten der Gesellen entschieden. Wir können stolz sein auf unseren Verband, der durch reichliche Unterstützung es ermöglichte, daß unsere Vereinigung nicht gesprengt und eine Anzahl Kameraden dem Hunger preisgegeben wurde. Die Abrechnung haben wir an den Hauptvorstand eingekandt. (Die ganze Abrechnung über die eingegangenen Unterstützungen wird nach Beendigung des Ohlauer Streiks veröffentlicht. D. N.) Wir sagen allen deutschen Kameraden, welche uns durch ihre Opferfreudigkeit zum Siege verholfen haben, unsern herzlichsten Dank. J. A. Der Lokalverbands-Vorstand.

Ohlau. Der Zustand der Zimmerleute ist immer noch nicht ganz beendet; es sind noch 2 Zimmermeister, welche die Forderung der Gesellen: „20 Pfennig Lohn bei 11 stündiger Arbeitszeit“ nicht bewilligen wollen. Zugug von Fremden haben wir hier nicht, denn mit 15 Pfennig Lohn kann man keine Gesellen hierher locken. Untreu sind uns Zwei geworden: C. Kaabe aus Thiergarten bei Ohlau und G. Fender aus Ohlau. Ueber den Charakter dieser Menschen können wir uns leider nicht auslassen; diese beiden sind die einzigen Zimmerleute von Meister Dewerny, dieser hat den Neubau, die Hufaren-Kaserne noch fertig zu stellen, da am 1. August die Strehler Hufaren hierher verlegt werden. Wie das Herr Dewerny anfangen will, ist uns ein Räthsel, wir glauben doch auf keinen Fall, daß die Regierung dem Unternehmer längere Frist gegeben hat, damit uns letzterer leichter aushungern kann. Meister Salzbrunn ist auch glücklicher Besitzer von 2 Mann, die aber das Prädikat „Zimmermann“ nicht verdienen, er zahlt ihnen pro Tag 1,80 Mk. Wieviel sie schon Geld auf der Sparrasse haben, wissen wir nicht. Wir danken unseren deutschen Kameraden für die reichliche Unterstützung und bitten, daß Ihr uns' helft diesen harten Kampf siegreich zu beenden. Mit kameradschaftlichem Gruß der Lokal-Verbands-Vorstand.

Berlin. Zu einer öffentlichen Versammlung der Berliner Zimmerer am 1. Juli, Abends, bei Buggenhagen am Moritzplage, welche von etwa 1000 Theilnehmern besucht war, referirte Herr Schönstein über das Verhalten der Berliner Zimmerleute zum Maurerstreik. Unter schärfster Betonung der Intereffen-Solidarität der Maurer- und Zimmerleute, wie aller Bauhandwerker überhaupt, deren Arbeitsbedingungen sowohl hinsichtlich des Lohnes als der Arbeitszeit in steter gegenseitiger

Wechselwirkung stehen, empfahl Nedner die energischste Unterstützung des Maurer-Streiks. Lebhaft beklagte er den, trotz der im Allgemeinen herrschenden Einigkeit der Berliner Maurer, in ihren Reihen sich zu einem kleinen Theile geltend machenden Indifferentismus einzelner Gewerzgenossen, welche die Arbeit fortgesetzt oder vorzeitig wieder aufgenommen haben sollen. Hoffentlich werde durch diese, im Grunde und der Mehrzahl nach mehr bemitleidenswerthen und thörichten, als bössartigen Elemente, die leider in jedem Gewerk vorkommen, der endliche Sieg der Arbeitersache nicht vereitelt werden. Auch gegen die zünftlerischen Innungsmeister des Bundes zc., gegen die Schroffheit und Selbstsucht, womit dieselben armen, bedürftigen Arbeitern den Thaler oder halben Thaler wöchentlichen Mehrverdienstes so hartnäckig vorenthalten, wandte sich der Nedner unter dem Beifall der Versammlung mit scharfem Tadel. Ebenso verurtheilte er die denuncziatorische und verdächtigen, vor böswilligen Erfindungen und Verleumdungen nicht zurückschreckende Haltung der Innungs-Meister und ihres Organs, der „Baugewerks-Zeitung.“ Schließlich wollte der Referent noch das bereits mehrfach erwähnte neueste Flugblatt der Lohnkommission der Maurer verlesen, welches bekanntlich dem Publikum und den hauenden Behörden die wahre Entstehung, Entwicklung und Tendenz des gegenwärtigen Streikes darlegt. Allein der überwachende Polizeileutnant wollte dies nur unter der Bedingung gestatten, daß er zuvor von dem Inhalte des Flugblattes selbst Kenntniß genommen habe. In augenblicklicher Ermangelung eines zweiten Exemplars des Flugblattes erklärte Herr Schönstein, unter solchen Umständen lieber auf die Verlesung des Schriftstückes zu verzichten. In der Diskussion sprachen sich viele Nedner in ähnlichem Sinne aus. Auch wurde der am vorigen Sonntag bei Buggenhagen von der Püger-Versammlung gefaßte Streik-Ablehnungsbeschluß allseitig getadelt, da doch die Püger gleichfalls Maurer seien und genau dieselben Interessen hätten, sowie sie sich auf die Maurer stets verlassen könnten, wie jene auf sie. (Dieser Beschluß ist inzwischen aufgehoben worden.) Hierauf wurde eifrig beschlossen, den Maurerstreik in jeder Hinsicht kräftig zu unterstützen und jeden unverheiratheten Zimmerer zur Leistung eines wöchentlichen Beitrages von 1 M. 50 Pf., jeden verheiratheten 1 M. wöchentlich für den Maurerstreikfonds zu verpflichten. Die Beiträge sind durch den Platz-Deputirten zu sammeln und an den Kassirer der Zimmerer Herrn Oskar Hantelmann, Dorotheenstr. 32 abzuliefern. Das Erträgniß der am vorigen Sonntag in der Zimmererversammlung vorgenommenen Tellerfassung im Betrage von 187 M. 25 Pf. ist der Maurer-Lohnkommission unverzüglich zugegangen. Die in der Versammlung am 1. Juli veranstaltete Sammlung ergab 73 M. 15 Pf., aus denen jedoch erst die Versammlungskosten zu bestreiten sind.

Der Maurer-Streik in Berlin. Bereits über sechs Wochen haben die Berliner Maurer die Arbeit eingestellt; wenn auch in den letzten Tagen eine beträchtliche Anzahl Maurer, durch die bitterste Noth getrieben, die Arbeit aufgenommen haben, so befindet sich immer noch eine große Zahl der Berliner Maurer im Auslande. Der Kriegsplan ist geändert; es ist eine für die Gesellen günstigere Kampfart gewählt worden: das ist der partielle Streik. Auf 10 bis 15 Bauten wird gleichzeitig die Arbeit eingestellt und ausgehalten, bis die Forderungen bewilligt sind.

Aber mit Genugthuung können wir konstatiren, daß $\frac{5}{6}$ der Berliner Maurer einen Stundenlohn von 45 Pfennigen ja ein großer Theil 50 Pfennige erhält, was früher für ganz unannehmbar, als eine unerhörte Frechheit bezeichnet wurde.

Die Berliner Zimmerleute waren indirekt mit an diesem Lohnkampfe theilhaftig, theilweise mußten dieselben unfreiwillig mitstreifen, der größte Theil der Zimmerleute jedoch brachte die größten materiellen Opfer, um die Maurer in ihrem Kampfe zu unterstützen. Die objektiven Beobachter dieses Lohnkampfes haben endlich einmal das wahre Gesicht dieser Innungsinstitution kennen gelernt; die Zünftler haben sich bei diesem Strauß vollständig demaskirt, den Mantel der Humanität, der Gerechtigkeit, der Nächstenliebe, mit dem sie sich stets brüsteten, haben sie in den letzten 6 Wochen fallen lassen und man sieht das häßliche Gerippe des kranken Eigenuzes und der größten Brutalität. Ein Theil dieser Zopfmenschen ist von einer solchen widerlichen Denunciationswuth befallen, die wirklich an das Schamlo'e grenzt. Muß sich da nicht jeder rechtlich denkende Mensch mit Gel abwenden, wenn ein solches Individuum in der Baugewerks-Zeitung die Behörde darauf aufmerksam machen will, daß der Maurerstreik von den Führern nicht etwa wegen der Verbesserung der materiellen Lage der Maurer, sondern zur Verbreitung des Anarchismus, dessen Fäden in London und Genf zusammenlaufen, incenirt worden ist. —

Ihre größte Wuth richtet sich gegen die Koalitionsfreiheit, die seit 1869 den Arbeitern gestattet, sich zur Verbesserung ihrer sozialen Lage zu vereinigen und nöthigenfalls die Arbeit einzustellen. Es wird sich wohl so leicht kein Parlament finden, das auf Wunsch der Zünftler den Arbeitern ihre Koalitionsfreiheit nimmt, damit die Arbeitgeber die Löhne ganz ungestört nach Belieben herunterdrücken können. Jeder unbefangene Mensch wird sich sagen, daß bei der heutigen Produktionsweise, bei der ungezügelter Konkurrenz durch Aufhebung der Koalitionsfreiheit schwere Gefahren heraufbeschworen würden. Auch das

allgemeine Wahlrecht ärgert einen Zünftler; der Reichstag, wie er jetzt zusammengesetzt ist, schmeichelt nach seiner Meinung den Arbeitern viel zu sehr, besonders bei den Neuwahlen. Bei Einführung der Klassenwahl wird ein Reichstag zu Stande kommen, der nur ausschließlich die Interessen der oberen Zehntausend vertritt und die große Masse des Volkes — die ist nach der Meinung der Zünftler nur für sie da.

Besonders lamentirt die Baugewerks-Zeitung über die Untergrabung der Autorität der Arbeitgeber durch die Streiks; um andere Leute gruselig zu machen wird gleich dahinter geschrieben: „Auch die Autorität des Staates wird untergraben werden!“ Was die Baugewerks-Zeitung eigentlich unter Autorität der Meister oder Arbeitgeber versteht, ist uns ein Räthsel; nach unserer Meinung ist der Zimmergeselle ein ebenso gleichberechtigter Staatsbürger als wie ein königlicher Hof- und Raths-Zimmermeister; er steht zu seinem Arbeitgeber in demselben Verhältnis als wie ein Kaufmann mit dem ihm ablaufenden Publikum; der Zimmergeselle verkauft seine Arbeitskraft für einen bestimmten Preis seinem Arbeitgeber und muß dafür machen, was letzterer verlangt. Ist der Arbeitgeber nicht mit der gelieferten Arbeit einverstanden, so steht ihm einfach das Recht zu, den Arbeitnehmer zu entlassen. Ist der Geselle oder Arbeitnehmer nicht mit dem Lohn oder der Arbeit zufrieden, so geht er seiner Wege und der Vertrag ist aufgehoben. Daß seitens der Gesellen noch eine Anerkennung einer besonderen Autorität in der Person des Arbeitgebers notwendig ist, bleibt uns unerfindlich. Hat ein Arbeitgeber solche Eigenschaften, Kenntnisse oder Tugenden, mit denen er seinen Nebenmenschen Achtung abringen kann, so wird ihn auch sein Arbeiter achten; ist dagegen das Gegentheil der Fall, so kann doch kein Mensch einem Arbeiter zumuthen, daß er einen solchen Herren besonders achten soll nur deshalb, daß er der Gnade theilhaftig ist, bei ihm zu arbeiten. Wahrscheinlich versteht die „Baugewerks-Ztg.“ unter Autorität der Meister das autoritative Recht der alten Zunftmeister, Lohn- und Arbeitszeit der Gesellen allein zu bestimmen und daß der Arbeiter viel zu tief unter ihnen steht, als daß er in diese Angelegenheit hinein zu reden hätte. Hieraus entspringt auch die Wuth der Zünftler gegen die Koalitionsfreiheit.

Im Allgemeinen wird von den Innungsmeistern der Streik der Maurer als eine frivole, das gesammte Baufach schwer schädigende Handlungsweise bezeichnet. Herr Architekt und Ingenieur Scharrath hat jedoch in einer Versammlung der Arbeitgeber nachgewiesen, daß die Erhöhung des Lohnes der Maurer um 25 Prozent die gesammten Baukosten eines Neubaus um kaum einen Prozent vertheuert. Ferner wollte Herr Scharrath nachweisen, daß die Maurer vollständig berechtigt sind, bei einer günstigen Bauperiode eine Lohnerhöhung zu verlangen, da umgekehrt die humanen — Arbeitgeber stets jede Gelegenheit benutzt haben, bei ungünstigen Bauperioden die Löhne der Gesellen herunterzudrücken. Herr Scharrath kam in seinen Ausführungen nicht weit, er wurde von den gebildeten Herren heruntergeschrien, die Wahrheit wollten sie nicht hören.

Die Maurer hatten bekanntlich, nachdem einmal der Streik beschlossen war, den einzig loyalen und möglichen Weg gewählt, um die Differenzen zum friedlichen Austrag zu bringen, nämlich den, durch eine von ihnen nominirte Kommission mit der Innung in Verhandlungen einzutreten. Die Innung hielt es unter ihrer Würde, mit den Gesellen zu verhandeln; richtiger suchte sie jeder einigermaßen bindenden Vereinbarung schlaue Auswege zu gehen, weil, wie die Baugewerks-Zeitung mit cynischer Offenherzigkeit erklärt: der Lohn sich nach Angebot und Nachfrage regelt. Nun das wollten wir bloß hören; nun wissen wir auch, wie weit die Humanität dieser Sophisten her war. Also Innungen mit Gesellenausschüssen, welche das gedeihliche Verhältnis befördern sollen, aber der Lohn muß sich nach Angebot und Nachfrage regeln. Jetzt haben wir den Beweis, daß alle Fünkerereien von gewissenhafter Prüfung der Gesellenforderung zc. weiter nichts ist, als — Mumpis. Denn wenn sich der Gesellenlohn nach Angebot und Nachfrage richten soll, so werden wir in stetigem Kriegszustand bleiben müssen.

Darnach wollen wir Zimmerleute uns einrichten, wir werden in Zukunft dem hauenden Publikum, den Behörden und den einzelnen Arbeitgebern unsere Forderung mit der nöthigen Motivirung zugehen lassen und bei den Unternehmern, die es nicht zahlen wollen, einfach die Arbeit niederlegen und den Guerillakrieg fortsetzen, bis die Zünftler es satt bekommen und die Einsetzung eines Schiedsgerichtes bewilligen.

In keiner Branche ist die Einsetzung eines Schiedsgerichtes, welches bei allen auftauchenden Differenzen in Kraft zu treten hat, so dringend notwendig, als in dem Baugewerk. Die so sehr ungleichartige Vertheilung der Bauarbeiten auf das Jahr legt allen an denselben Theilhabenden die dringende Pflicht ans Herz, Vereinbarungen herbeizuführen, welche den natürlichen schwierigen Verhältnissen Rechnung tragen.

Niemals sind die Arbeitgeber freiwillig bereit gewesen, die Arbeitsverhältnisse der Gesellen zu verbessern. Mit geringer Ausnahme gehen sie von dem Grundsatz aus: je billiger die Waare, je leichter der Absatz, deshalb die stetige Reduzirung der Löhne, sobald sich irgend eine

Zeitschrift der Zimmerkunst.

Organ

des

Verbandes deutscher Zimmerleute.

3. Jahrgang.

— Berlin, August 1885. —

Nr. 2.

Von den Dächern (Fortsetzung).

Das Satteldach.

Verbindet man zwei gleich lange Hölzer, deren Längen zusammen größer sind als die des Balkens, oben mittelst eines Scherzapfens oder mittelst eines Blattes und setzt diese Hölzer an den Endpunkten des Balkens in diesen mittelst Zapfen oder Versatzung, so entsteht ein Sparrengebände. Werden mehrere Gebinde nach der Länge des Daches hintereinander aufgestellt, so bilden dieselben das Dachgerüste oder Gespärre.

Die einzelnen Theile dieses Dachgespärres müssen so stark sein, daß sie das Deckmaterial tragen und dem Drucke des Windes und den atmosphärischen Niederschlägen widerstehen können, ohne sich durchzubiegen oder zu bewegen. Mithin ist es das erste Haupterforderniß eines Daches, daß alle Theile hinreichend stark und die ganze Construction so zusammengestellt ist, daß sich kein Theil verschieben oder bewegen kann.

Die Verbindung der Sparren mit den Balken kann in verschiedener Weise geschehen; die einfachste Art ist: die Sparren mittelst eines Zapfens, welcher ohne Versatzung lothrecht auf dem Dachbalken gestirnt ist, mit dem Balken zu verbinden. Im Firstpunkt werden die Sparren mittelst einer Scheere oder Schlißzapfen, bei schwachen Hölzern durch eine Verblattung verbunden.

Ein solches Gespärre bildet ein unverschiebbares Dreieck nach der Tiefe des Gebäudes zu. Jedoch muß nach der Längenrichtung des Gebäudes einer Verschiebung des ganzen Sparrenrostes entgegengewirkt werden; zu diesem Zweck nagelt man Sturmlatten oder Windrispen auch Schwertschwarte ge-

nannt unter die Sparren (Fig. 1). Dieses Strebeschwert besteht gewöhnlich aus einer 5—7 cm dicken, 10—15 cm breiten und 8—10 m langen Schwarte, welche mit der breiten Seite an die untere Fläche der Sparren mittelst starker eiserner Nägel befestigt werden. Damit die Schwerte den Angriffen des Sturmes genügenden Widerstand entgegen setzen können, müssen dieselben die in der Zeichnung angeedeutete Stellung erhalten. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß die Strebeschwerte mit ihren unteren Enden entweder gegen einen Dachbalken oder gegen eine Mauer sich stützen müssen. An der gegenüberliegenden inneren Seite des Daches müssen die Strebeschwerte so angenagelt werden, daß dieselben in entgegengesetzter Richtung streben.

Die Entfernung der einzelnen Gebinde pflegt man bei gewöhnlicher Sparrenstärke $\frac{10}{15}$ bis $\frac{13}{10}$ cm den Holzstärken entsprechend folgendermaßen anzunehmen:

beim Strohdach	= 1,50 m
„ Schindeldach	= 1,50—1,20 m
„ einfachen Ziegeldach	= 1—1,20 m
„ Ritter- od. Kronendach	= 0,90 höchst. 1,10 m
„ gewöhnl. Schieferdach	= 1 bis „ 1,25 „
„ Pappdach	= 1 „ „ 1,30 „
„ Metalldach	= 1,20 m
„ Holzcementdach	= 1 m

Auf Grund angestellter statischer Berechnungen betragen die Querschnittsdimensionen der freiliegenden Sparren nach Wanklerley:

Stärke der Sparren, wenn die Breite b zur Höhe h sich verhält wie 5 : 7

Dachart.	$h:b=7:5$ in cm	Freiliegende Länge der Sparren.											
		3 m		3,75 m		4,5 m		5 m		5,50 m		6 m	
		Bei einer Entfernung von Mitte zu Mitte in Metern.											
		0,95—1	1,25	0,95—1	1,25	0,95—1	1,25	0,95—1	1,25	0,95—1	1,25	0,95—1	1,25
Doppel- und Kronendach	h	14	16	17	19	19	20	20	21	21	23	23	24
	b	10	12	12	13	13	14	14	15	15	16	17	17
Schieferdach	h	13	15	15	17	17	19	19	20	20	21	21	22
	b	10	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16
Theerdach oder Zinkdach	h	12	14	13	15	16	17	17	19	19	20	20	21
	b	9	10	10	11	12	12	12	13	13	14	14	15

Ferner kann man erfahrungsmäßig beim Projectiren der Dachgerüste die Höhe der Sparren annehmen für pro laufenden Meter der freiliegenden Länge 4 bis $4\frac{1}{2}$ cm, je nach dem Gewichte des Deckmaterials und der Sparrenentfernung. Mithin dürften nach dieser Tabelle Sparren von $\frac{13}{16}$ cm oder $\frac{16}{16}$ cm Stärke je nach der Sparrenentfernung lang sein:

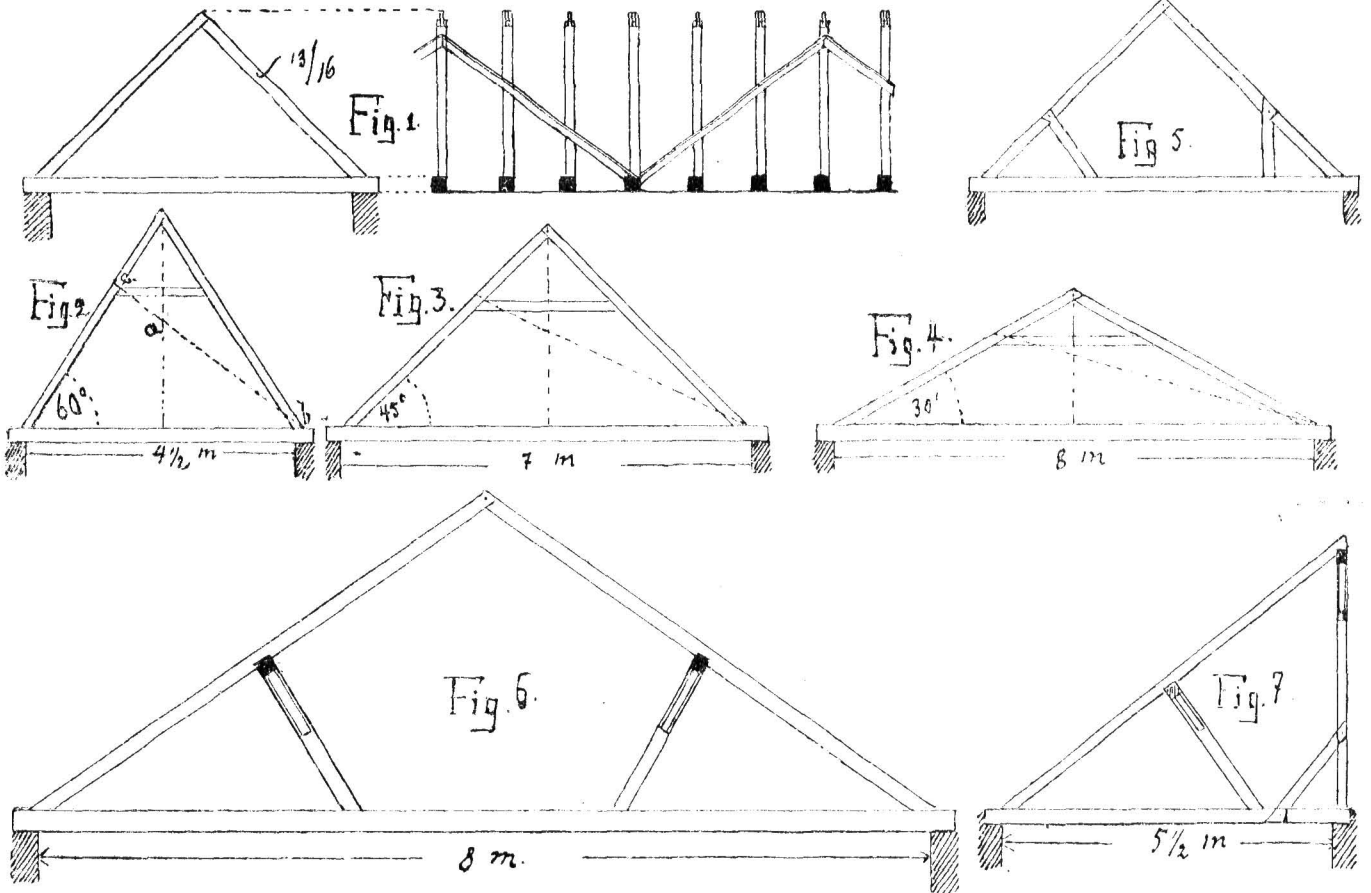
beim Kronendach und Doppeldach	höchstens	3,75—4,5 m
„ Schieferdach	„	4,5—5 „
„ Zink- und Theerpappdach	„	5—5,5 „

Kehlbalkendächer.

Haben die Dachsparren eine größere freie Länge als wie 4 höchstens 5 Meter, so würden dieselben nicht im Stande sein, der Einwirkung der auf sie drückenden Last und der stoßweise wirkenden Kraft z. B. dem Winddruck zu widerstehen ohne sich durchzubiegen oder schlimmsten Falles zu brechen. Man muß daher entweder den Querschnitt der Sparren vergrößern d. h. stärkeres Holz nehmen oder was bei weitem besser ist, die Sparren innerhalb unterstützen. Eine solche Unterstüzung geschieht am erfolgreichsten mittelst eines Kehlbalkens oder Spannbalkens, (Figur 2 bis 4),

so wird erstens der Bodenraum sehr beschränkt, dann wird auch der Sparrenschub wieder vergrößert. In der Regel bringt man den Kehlbalken niemals höher als wie $\frac{2}{3}$ der ganzen Dachhöhe an und macht denselben ohne Unterstützung nicht länger wie 4 m. Man beobachtet gewöhnlich folgende Regel bei Anbringung von Kehlbalken in leere Kehlbalkendächer: Bei Satteldächern von $4\frac{1}{2}$ m Tiefe an, welche eine steilere Neigung oder höhere Neigung wie 50° . (Fig. 2) haben, wird ein leerer Kehlbalken angebracht. Ferner bis 7 m Tiefe des Daches mit 45 bis 50° Dachneigung (Fig. 3), bis 8 m Tiefe mit 25 bis 40° Neigung (Fig. 4) muß man den Sparren etwas über der Hälfte ihrer Länge eine Unterstützung durch einen Kehlbalken geben. Die zulässige Höhe eines Kehlbalkens wird folgendermaßen gefunden: Man halbire die Dachhöhe Fig. 2 in *a*, ziehe vom äußeren Anfallpunkt des Sparrens auf dem Balken eine Linie durch *a* und verlängere dieselbe bis *c*, so ist *c* der Punkt von Oberkante Kehlsparren.

Der Kehlbalken erhält ziemlich dieselbe Stärke wie die Sparren und wird mit Letzteren durch einen einfachen abgebohrten Zapfen und Holznagel verbunden. Statt eines Kehlbalkens kann man zur Unterstützung der Sparren die Streben



wodurch die Sparren auseinander gespreizt werden und sich daher nicht leicht durchbiegen können. Dieser Kehlbalken wird am besten im Schwerpunkte der Sparren angebracht. Würde man den Kehlbalken zu hoch legen, so würde er bewirken, daß sich (im Falle die Sparren unterhalb des Kehlbalkens einbiegen), dieselben oberhalb am First von einander entfernen. Bringt man den Kehlbalken aber zu niedrig an,

(Fig. 5) anwenden, welche zur festeren Verbindung nicht allein an den Sparren, sondern auch an den Balken schwalbenschwanzförmig verblattet werden.

Durch diese Anordnung wird jedoch der Bodenraum sehr beschränkt, weshalb man diese Art Unterstützungen in neuerer Zeit nur bei Scheunen, Remisen und ähnlichen Gebäuden anbringt, deren Böden nicht mit Dielen belegt werden. In Vor-

pommern werden diese Strebenverbindungen auch da angewendet, wo auf die Böden Fußboden kommt. Man bringt dieselben aber nicht unter jedem Sparrengebände an, sondern nur in jedem 4. oder 5. Gebinde. Außer dem Streben liegt dann ein Rähm eingezapft, das Ganze wird Bock genannt, bestehend aus Bocksäule und Bockpfette oder Windrispenrahmen und in manchen Gegenden bezeichnet man es auch als liegende Nische (Fig. 6)

Die Sparren werden auf diese Rähmen verkämmt. Gewöhnlich treffen diese Bockwände nicht unter einem rechten

Winkel auf die Sparren, sondern sie erhalten eine etwas steilere Stellung. Selbstverständlich verlangen die Balken, auf welche die Bockständer zu stehen kommen, von unten eine Unterstüzung. Im Fall eine Unterstüzung nur auf leere Balken trifft, so vertheilt man die Last der Binderbalken durch Unterlegung von Schwellen unter die Bocksäulen.

In Fig. 7 ist ein Windrispenbock bei einem Pultdach angewendet. Bei dieser Construction wird der Schub der Sparren auf die hohe Wand durch den Bock aufgehoben.

(Fortsetzung folgt)

Die Anlage und Construction der Treppen.

(Fortsetzung.)

Bei dieser Anlage ist ein hohes Stockwerk angenommen. Die Treppe hat 26 Steigungen mit zwei Potesten. Um Raum zu sparen, sind die nächsten Stufen an den Potesten geschweift.

Des besseren Ansehens wegen sind statt der Treppenspindeln in den Winkeln der Treppe geschweifte Wangen, (Krümmlinge) oder Kropfstücke angewendet.

In Fig. 2 ist das erste Kropfstück oder Krümmling der vierten bis achten Stufe in doppeltem Maßstabe herausgetragen.

Um die wirkliche Größe des Krümmlings zu finden, muß derselbe auf dem Schnürboden oder noch besser auf einer zusammengeleimten Tafel in natürlicher Größe des Grundrisses gezeichnet werden. (Fig. 2.) Die Anfallpunkte der Trittsstufen, welche in den Krümmling eingreifen (hier die Stufen Nr. 5, 6, 7 und 8), werden ebenfalls mit angemerkt.

Es muß nun zunächst die Abwicklung oder die Verstreckung des Krümmlings ausgetragen werden. (Fig. 3.) Zu diesem Zwecke theilt man die äußere Kante des Krümmlings (Fig. 2) in eine Anzahl gleicher Theile; in unserer Illustration sind 8 gleiche Theile angenommen.

Diese acht Theile trägt man auf eine gerade wagrechte Linie (Fig. 3) auf und lothet dieselben mit einem großen Holzwinkel in die Höhe. Werden auf der achten Linie (Fig. 3) (oder einer anderen beliebigen lothrechten Linie hinter der achten Linie) die Steigungen der Stufen angetragen, welche in den Krümmling gehen, z. B. bei Fig. 3 Stufe Nr. 4. 5. 6. 7. und 8, so findet man, wenn die Anfallpunkte der Stufen aus dem Grundriß des Schnürbodens in die Verstreckung Fig. 3 getragen und aufgerissen werden, durch die wagerechte Verbindung der Steigungslinien die genaue Lage der Tritt- und Sechstufen.

In der Verstreckungs-Figur 3 fällt die 5. Stufe mit der 1. Theilungslinie, die 6. mit der 3., die 7. mit der 5. und die 8. Stufe mit der 7. Theilungslinie zusammen.

Sind Trittsstufen und Sechstufen in natürlicher Größe aufgetragen, so müssen die 4 oder 5 cm großen Abstände von Ober- und Unterkante der Trittstufe bis zur Kante des Krümmlings abgetragen werden, verbindet man diese Punkte, so findet man das Profil des Krümmlings.

In der Praxis wird das Profil des Krümmlings, wie es in Fig. 3 dargestellt ist, auf ein Brett oder Tafelstück auf-

getragen und nach den Begrenzungslinien ausgeschnitten. Die winkelrechte Verbindung der äußeren Linien ergiebt die Höhe des Krümmlings und die senkrechte Linie ist die Schmiege der Stoßfuge des Krümmlings. Wird z. B. auf einem vierkantig beschnittenen Klotz, aus dem das Kropfstück gehauen oder geschnitten werden soll, die Streckschablone Fig. 4 gelegt, so muß zuerst nach dem oben bezeichneten Profilbrett (Fig. 3) die Stoßschmiege des Krümmlings angezeichnet oder angegriffen sein.

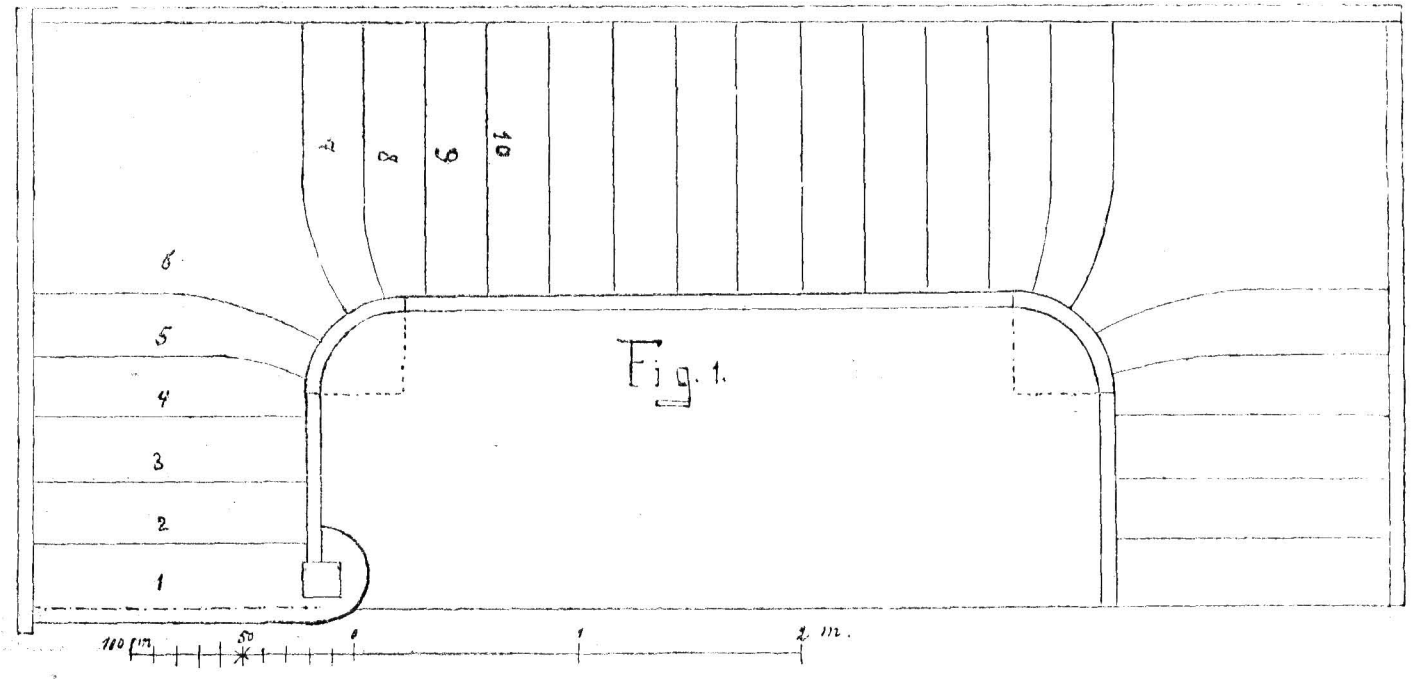
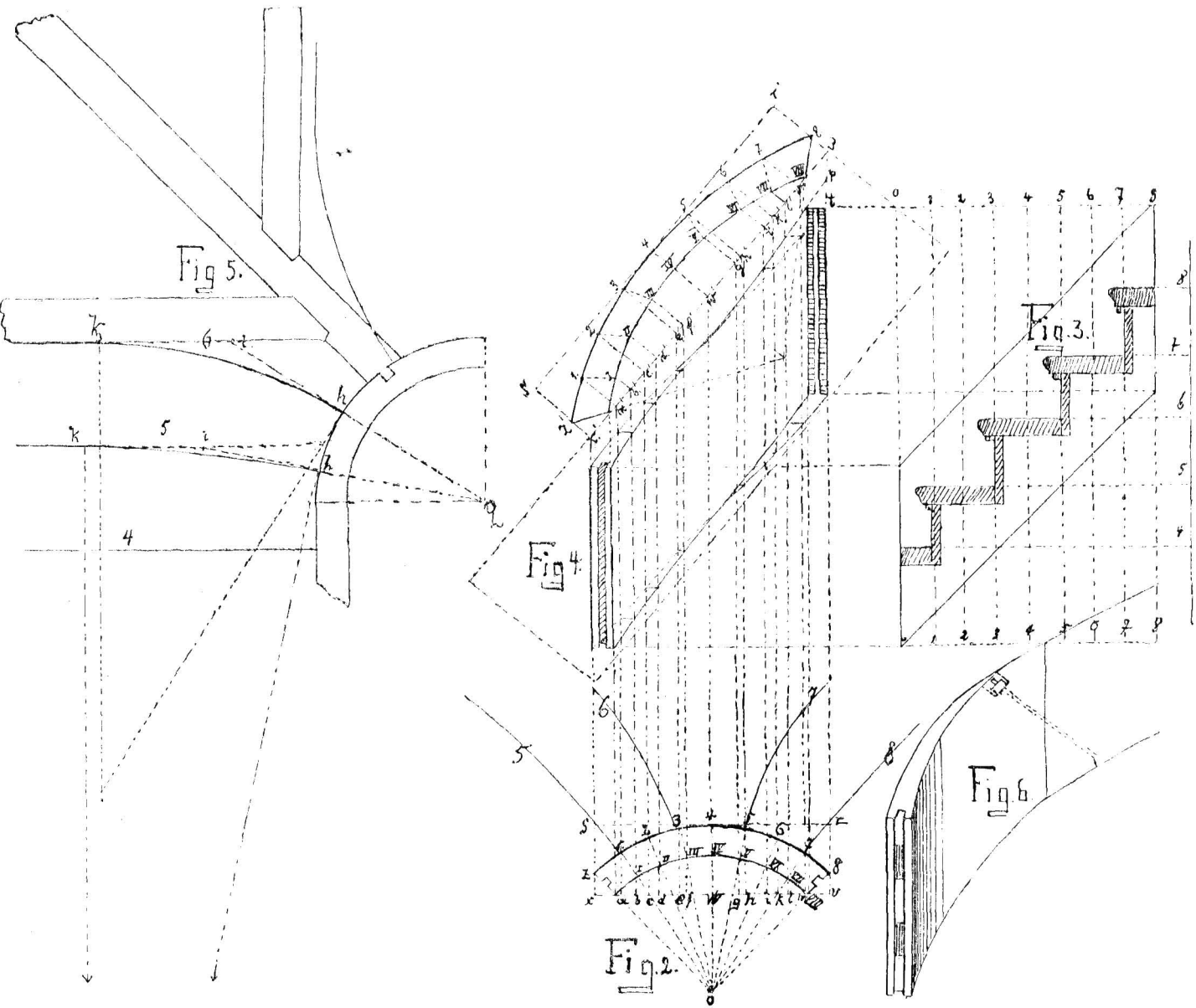
Da wir hier einmal von der Breite oder Höhe des Krümmlings gesprochen haben, so wollen wir gleich mit bemerken, daß bei dieser Höhe, welche das Profilbrett ergiebt, der Krümmling dennoch an manchen Stellen zu schmal wird, wenn nicht zu dieser Höhe noch die sogenannte Abkantung, das ist die Entfernung von t zu p Fig. 4 (in der rechten oberen Kante des ausgetragenen Krümmlings) zugegeben wird.

Dieses ist in der Praxis genau zu beachten, leider findet man in sämtlichen theoretischen Büchern der Zimmerkunst diese äußerst wichtige Anleitung nicht, weil wohl die meisten Verfasser der Bücher keinen Krümmling in Wirklichkeit ausgetragen haben.

Es ist immer vortheilhaft, wenn der Handgriff noch vom Krümmling abgetrennt werden kann. Soll dieses geschehen, so giebt man die Höhe des Handgriffes an der Höhe des Krümmlings zu.

Um nun die wirkliche Größe der Streckschablone zu finden, werden die Theilungspunkte der Fig. 2, 1 bis 8 mit dem Mittelpunkt o verbunden. Dort, wo der innere Kreisbogen von den Theilungslinien durchschnitten wird, sind die Punkte mit römischen Ziffern von I bis VIII bezeichnet.

Diese inneren und äußeren Theilungspunkte werden auf die wagerechte Linie xv gelothet, diese Linien sind mit $1a$, $1b$, $2c$, $3d$, $3e$, $IIIf$ u. s. w. bezeichnet. Nun lothet man dieselben Linien auch aufwärts und verbindet die Punkte der Verstreckungslinien in (Fig. 3.) 1 bis 8, wo dieselben die Wangenlinien berühren wagerecht mit den herausgelotheten Theilungspunkten der Fig. 2. Durch Verbindung dieser Punkte erhält man die vertikale



Projektion des Krümmings Fig. 4. Die Verstreckungsschablone entwickelt sich, wenn man unter gleichmäßigem Abstand von der oberen Kante des Krümmings Fig. 4 eine gerade Linie $x' v'$ zieht und die lothrechten Theilungslinien bis dahin verlängert. Werden dann diese Punkte $a' b' c' d'$ u. s. w. winkeltrecht auf diese Linie $x' v'$ aufgetragen und die Entfernungen oder die Abstände der Fig. 2: *1a, Ib, 2c, III, 3c, IIIf, 2c.* aus dem Grundriß auf die oberen auf $x' v'$ lothrecht gezogenen Linien wie die Zahlen und Buchstaben der Fig. 4 zeigen, abgesteckt, so erhält man nach Verbindung dieser Punkte die Streckeschablone des Krümmings. Bemerkst sei noch, daß es unbedingt nothwendig ist, daß der ausführende Zimmermann ganz exakt oder ganz genau arbeiten muß. Wenn z. B. die Entfernung $x z$ in Fig. 2 vielleicht etwas kleiner oder größer in Fig. 4 bei $x' z'$ aufgetragen würde, so würde der Stoß zwischen Wange und Krümmung undicht.

Fig. 5 zeigt noch die Art, wie die Schweifung der Stufen an den Potesten gefunden wird. Der Mittelpunkt der Krümmung liegt in g und die innere, der Treppe zugekehrte Seite des Krümmings ist so eingetheilt, wie die hier gleichförmig abnehmende Breite der Stufen es erfordert, so daß $h h$ die Punkte sind, wo die Stufen an die Krümmung anfallen.

Von dem Mittelpunkt g werden Linien durch diese Punkte $h h$ bis an die gerade Vorderkantenlinie der Trittstufen gezogen, welche diese in i treffen; die Entfernung des Punktes i von h wird auch auf die gerade Linie nach k getragen und von den Endpunkten k und h senkrechte Linien gezogen; da, wo

sich diese senkrechten Linien treffen, ist der Mittelpunkt des Bogens, der die Stufe abrundet.

Um die Poteste zu bilden, muß aus $^{10}/_{12}$ bis $^{12}/_{14}$ cm starkem Kreuzholz ein besonderer Zimmerverband gemacht werden. Diese Verbindung zeigt auch Fig. 5. In der Richtung der Diagonale durch das Potest wird der Hauptriegel in den Krümmung eingezapft, mit dem andern legt derselbe sich in die Mauer. Die Querriegel werden so gelegt, daß die letzte Stufstufe des ersten Armes, ähnlich wie bei einem Treppenschwefel, an denselben liegt. Der zweite Querriegel für den zweiten Treppenarm muß so gelegt werden, daß, im Fall die untere Seite der Treppe zum Rohrputz verschalt wird, (Bau-Polizeivorschrift in Berlin) diese Schaalung an die untere Kante des Querriegels angenagelt werden kann.

Die Wandwangen dieser Treppe setzen sich auf die Querriegel auf resp. legen sich an dieselben an. Um dem Fußboden des Potestes genügende Auflage zu geben, müssen an der Mauer zwischen Quer- und Diagonalriegel noch Ort- oder Wandriegel eingezapft werden.

Fig. 6 zeigt die Verbindung der Lichtwange mit dem Krümmung durch einen Schraubenbolzen, dessen versenkter Kopf in eine auf der unteren Kante der Wange eingelassene eiserne Schiene greift. Die Schraubenmutter dieses Bolzens wird an der Oberkante, Wange, ganz eingelassen und verspundet. In den nächsten Heften werden wir noch andere Verbindungen der Krümmung bringen.

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Studien.

(Fortsetzung.)

IV.

Großkapital und Kleingewerbe.

Aus unsern seitherigen Untersuchungen geht mit überzeugender Deutlichkeit hervor, daß Werthe nur durch menschliche Arbeit entstehen können. Angeammelte Arbeit aber nennt man „Capital“. Der von der nationalökonomischen Wissenschaft aufgestellte Satz: „Das Capital verdankt seine Entstehung lediglich der Arbeit,“ ist, weil auf offenkundige Thatsachen gestützt, unanfechtbar.

Selbstverständlich ist nun aber die Beschaffenheit des Capitals eben so verschieden, als die Arbeit, welche es erzeugt. Es kann bestehen in Gold, oder in Häusern, oder in Maschinen, oder in irgend einem anderen Dinge, das man wegen seiner Tauschfähigkeit „Waare“ nennt; sein Grundzug aber ist und bleibt stets derselbe. Capital ist immer Capital, wie verschieden es auch im Einzelnen, bezw. in der Form sein möge, und ein Capitalist ist immer derselbe, ob er nun Häuservermieter, Geldverleiher oder Maschinenbesitzer ist.

Obgleich nun das Capital nichts ist, als bereits geleistete Arbeit, so übt es doch einen höchst merkwürdigen Einfluß auf die noch zu leistende Arbeit aus. Da nämlich jeder Mensch während seiner Arbeit Bedürfnisse hat — z. B. essen und trinken muß, bevor er eine Maschine vollenden und verkaufen kann, — so muß er entweder selbst Capital (in Form von Lebensmitteln u.) besitzen, oder er muß zu einem Andern gehen, der dieses nöthige Capital in Händen hat, d. h. mit Andern Worten: er muß entweder bei einem Andern in Dienst treten und für Lohn arbeiten, oder, wenn ihm dies möglich ist, eine Anleihe aufnehmen.

Dieser Andere aber ist selten so unchristlich, für seine Aushilfe gar nichts zu verlangen. Nimmt er Arbeiter in Lohn, so gibt er ihnen weniger, als er selbst für die von jenen producirte Waare empfängt; bewilligt er eine Anleihe, so beansprucht er gewisse Zinsen, die der Anleiheende von dem Ertrage seiner Arbeit abziehen muß. In beiden Fällen wird dann noch der Ertrag der lebenden Arbeit geschmälert durch die todt Arbeit, durch das Capital. In dem erst erwähnten

Falle wird diejenige Klasse von Menschen betroffen, die man Lohnarbeiter nennt; der zweite Fall betrifft die Klasse derjenigen, welche sich, ohne genügendes Capital zu besitzen, eine gewisse Selbstständigkeit machen wollen.

Diese letztere Klasse, die der Kleingewerbetreibenden, stammt noch aus dem Mittelalter und ist in unserer Zeit der entwickelten Großindustrie, absolut nicht lebensfähig. Selbstverständlich sprechen wir hier nur von der ganzen Klasse, und nicht von einzelnen Individuen, die sich durch ausgezeichnete Eigenschaften oder begünstigt durch besondere Glücksumstände, emporzuschwingen vermochten. Diese Leute bilden nicht die Regel, sondern Ausnahmen, die immer seltener werden.

Wir weisen also darauf hin, daß derjenige, welcher Arbeiter in Lohn nimmt, durch die ökonomischen Verhältnisse — häufig allerdings auch durch rücksichtslosen und unbegrenzten Erwerbssinn — dazu bestimmt wird, den Arbeitern nicht das volle Erträgniß ihrer Leistungen als Lohn auszugeben, sondern einen Theil dieses Erträgnisses als Profit für sich zurückzubehalten. Je mehr Arbeiter er beschäftigt kann, je mehr solche Antheile kann er natürlich abziehen, so daß hundert Arbeiter ihn schon eo ipso einen größeren Profit einbringen, als zehn. Außerdem aber ist er im Stande, wie wir zum Theil bereits ausgeführt haben und im nächsten Artikel noch näher ausführen werden, durch eine in's Kleinste gehende Arbeitstheilung die Leistungsfähigkeit seiner Arbeiter bedeutend zu steigern, wodurch ihm ein weiterer Vortheil wird. Ferner kommt in Betracht: wer eine große Anzahl Arbeiter beschäftigen will, muß die Rohstoffe in großen Quantitäten kaufen, wodurch sie ihm billiger zu stehen kommen, er kauft sie z. B. häufig direct an der Bezugsquelle selbst im Auslande, während ein Anderer sich des Zwischenhändlers bedienen und diesen gleichfalls bezahlen muß. Das ist ein dritter Profit. Wüthig kann er sich der besten Maschinen bedienen, die meistens mehr verarbeiten, als eine gewisse Arbeiterzahl bewältigen könnte; er kann Dampfkraft anwenden, wo ein Anderer Hände und Füße gebrauchen muß. Schließlich ist er auch noch im Stande, für seine Waaren, die er ja nur in großen Quantitäten auf den Markt bringt, die verschiedensten Absatzgebiete zu

schaffen und sich durch Bewilligung eines langen Credits einen großen Kundenkreis zu erwerben.

Alle diese Vortheile genießt der große Unternehmer, während er seinen Arbeitern nicht mehr Lohn zu zahlen braucht, als der kleine Gewerbetreibende. Da er billiger als dieser produciren und außerdem sein Kapital mehrere Male in Lohn umsetzen kann, so ist es ganz selbstverständlich, daß er das Terrain allein beherrscht. Was kann ihm gegenüber der Mann ausrichten, der mit armseligen Werkzeugen und zwei oder drei Gesellen arbeitet; der die Produkte von Zwischenhändlern kaufen und sich oft noch das Geld dazu borgen muß; der für seine Produkte nur den beschränkten Markt findet und Kredit nicht gewähren kann? So sehr er auch kämpft, er kommt doch niemals vorwärts und die nächste Krisis schleudert ihn in die Klasse der Lohnarbeiter.

Unter denselben Uebelständen leidet der kleine Handelsmann, der außerdem noch dadurch behindert ist, daß er niemals die genügende, oder richtiger gesagt die verlangte Auswahl an Waaren bieten kann. Der Geschmack der Käufer ist heute sehr verwöhnt, und da sie denselben in großen Geschäften befriedigen können, in kleineren aber durchaus nicht billiger kaufen, so ziehen sie ersteres natürlich vor.

Auf diese Weise geschieht es, daß das von Jahr zu Jahr wachsende Nationalvermögen niemals weitem Kreisen der Bevölkerung zu Gute kommt. Das Kapital vollbringt naturgemäß einen die gesammte Masse von Werthen umfassenden Absorbirungsprozeß; Kapital wird zu Kapital geschlagen. Das Kleingewerbe, der eigentliche Mittelstand, verschwindet mehr und mehr. Und dieser Prozeß ist, wie schwer er auch empfunden werden möge, eine ökonomische und geschichtliche Nothwendigkeit. Aber diese Nothwendigkeit wird auf vielen Seiten nicht erkannt. Und daher dann jene anachronistische Erscheinung unserer Zeit, welche gespensterhaft sich äußert als „Reform des Handwerks“ im Sinne des mittelalterlichen Zunftsystems.

Diese Erscheinung beruht auf rein materiellen Verhältnissen, die sich durch den Wandel des Generationen forterhalten haben bis auf den heutigen Tag.

Der Handwerker hatte ehemals einen schweren Kampf mit dem feudalen Adel zu kämpfen und er konnte in kommunalen wie im gewerblichen Leben seine Existenz, sein Ansehen und seine Freiheit nur durch die strammste Zusammenfassung und innerliche Stärkung aller seiner Kräfte erringen und erhalten. Der Kampf dauert fort, wenn auch die Spitze eine andere geworden ist: der Gegner ist heute nicht mehr der feudale Adel, sondern die Großindustrie. Die Erinnerung an die alte Zeit und die alten Kampfmittel ist und bleibt lebendig und aus ihr entstehen die zünftlerischen Bestrebungen von Neuem. Es ist charakteristisch für die Zähigkeit des Alten, daß es den Blick trübt für die Erkenntniß der veränderten Bedingungen und darum unfähig macht, zeitgemäße neue Mittel zu erfinden und anzuwenden. Immer wieder wird aus der Kumpfkammer diejenige Waffe hervorgeholt, die ehemals gebraucht worden ist, weil sie sich einmal in längstvergangenen Zeiten dienlich erwiesen hatte. — Der Ertrinkende greift nach einem Strohhalme; er prüft nicht lange seine Tragkraft, der Selbsterhaltungstrieb gebietet, nach irgend Etwas zu greifen, und auch der Strohalm ist ein Etwas, und auch der Handwerker kämpft einen Todeskampf. Die alten Handwerker haben noch unter Zunftgesetzen gelebt, in einer Zeit, wo es noch keine, oder doch nur eine geringe Industriekonkurrenz gab; sie suchten nun den Ursprung des ungünstigen Wandels in dem Fortfall der ihnen noch geläufigen Zunftformel, nicht aber in dem Eintritt der für sie unerreichbar scheinenden Kraft des Großkapitals in den Gewerbebetrieb. Die jungen Handwerker sehen wohl klarer, aber einerseits macht sie Erkenntniß der Unzulänglichkeit ihrer Mittel gegenüber der Industrie den alten gefügig, da auch sie sich gegen den Untergang sträuben, und andererseits wirken die Ueberlieferungen früherer Zeiten fort. Von den Todten redet man nur Gutes und man erinnert sich von früheren Zeiten ausschließlich auf das Angenehme, was sie brachten, nicht aber auf ihre Schäden und Mißstände. Dabei wird dann das Gute der Vergangenheit noch arg überleben. Es ist ja auch bequemer und leichter, innerhalb der Zunftschranken fortzutrotten, als so gewaltige Kraftanstrengungen zu machen, wie sie der Weltkampf und die Ueberwindung der modernen wirtschaftlichen Mißstände erfordert. (Fortsetzung folgt.)

Lösungen der Aufgaben in No. 1.

Wichtige Lösungen der Aufgaben in No. 1 der Zeitschrift sind eingegangen: Aufgabe No. 1: Hering-Lübeck, Zimmermeister Haegeler-Min, Neuter-Berlin. Aufgabe 1, 2 und 3: W. Hamburg. Aufgabe 3: F. Oldenburg, Zimmerlehrling in Güstrow (Illustration kommt in nächster Nummer). Aufgabe 2 ist von F. Oldenburg auch ziemlich richtig gelöst bis auf Waln und Stelle der rechten ausgedehnten Ecke

Ausmittlung.

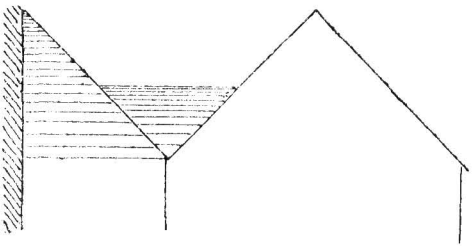
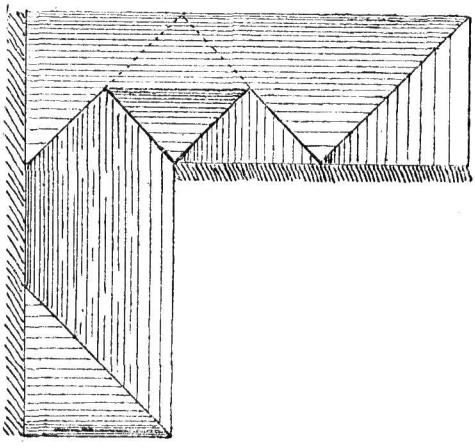


Fig. 1. Ansicht des ausgeführten Daches.

Ansicht des ausgeführten Daches.

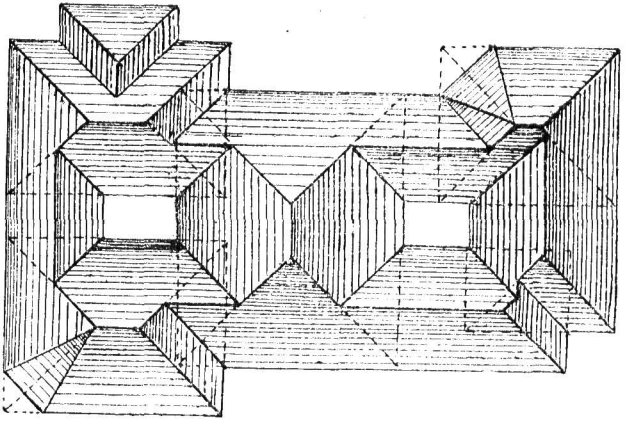
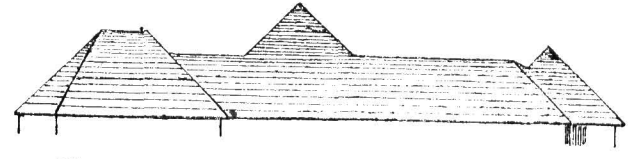


Fig. 2. Ausmittlung.

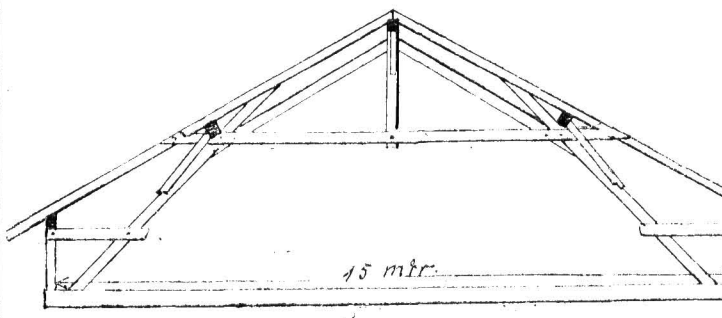


Fig. 3.

Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884. (Fortsetzung.)

Ueberwachung der Betriebe.

§ 82. Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für Einschätzung in den Gefahren-tarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden. — Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten Beauftragten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 83, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§ 83. Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betriebsseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§ 84. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§ 82, 83) und die nach § 83 ernannten Sachverständigen haben über die Thatfachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebsseinrichtungen und Betriebweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beedigen.

§ 85. Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzugeben. — Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

§ 86. Die durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Anferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation.

§ 87. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts. — Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern. — Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-

Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen. — Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände sowie durch die Vertreter der Arbeiter gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten. — Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Kanzler ernannt.

Zuständigkeit.

§ 88. Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist. — Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen. — Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaft sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

§ 89. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Geschäftsgang.

§ 90. Die Beschlussfassung des Reichs-Versicherungsamtes ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt a) um die Vorbereitung der Beschlussfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§ 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 31), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§ 33), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§ 46); b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 32); c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 63); d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§ 78); e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafvorschriften der Genossenschaftsvorstände (§ 106). — Solange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden). In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlussfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten. — Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Kosten.

§ 91. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich. — Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbeitrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die Vortragenden Mitthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen des § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§ 92. In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden. Der Beaufsichtigung des Landes-

sicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 106 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über. — Soweit jedoch in den Fällen der §§ 30, 32, 37 und 38 eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. — Treten für eine der in Absatz 2 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des § 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

§ 93. Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern. Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaates auf Lebenszeit ernannt; die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. Solange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landes-Zentralbehörde ernannt. — Die Beschlusssammlung des Landes-Versicherungsamts in den im § 90 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamtene zuzuziehen sind. — Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

XI. Schluß- und Strafbestimmungen.

Knappschäfts- Berufsgenossenschaften.

§ 94. Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschäftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren nach Maßgabe der §§ 12 ff. vom Bundesrath zu Knappschäfts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden. — Die Knappschäfts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen: a) daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus (§ 29) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind; b) daß den Knappschäftsältesten die Funktionen der im § 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden; c) daß Knappschäftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschäfts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind; d) daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschäfts-kassen bewirkt wird. (§ 69).

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§ 95. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. — In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenigen übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

§ 96. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten und Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Anfechtung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes, oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind. — In gleicher Weise haften als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Ge-

nossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle. — Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden. — Der Anspruch verjährt in 18 Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§ 97. Die in den §§ 95, 96 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die dazugehörige Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§ 98. Die Haftung Dritter, in den §§ 95 und 96 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§ 99. Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbot zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Ältere Versicherungsverträge.

§ 100. Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter § 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstände der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§ 10, 28) gedeckt.

Rechtshilfe.

§ 101. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob. — Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§ 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagelohnern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 102. Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

Strafbestimmungen.

§ 103. Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark zu verhängen: 1) wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige tatsächliche Angaben enthalten; 2) wenn in der von ihnen gemäß § 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginns der Versicherungspflicht des Betriebes ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

(Schluß folgt.)

Gelegenheit bietet. Die Arbeiter sind somit einem steten Drucke von Oben ausgeföhrt, der nur durch einen energischen Gegendruck von Unten aufgehoben werden kann.

Verbandsberichte.

Hamburg. Am 7. v. M. hielt der Localverband der Hamburger Zimmerer seine Versammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Wie verhalten wir uns zu der Lohnfrage? 2. Enthüllung der schwarzen Tafel. 3. Vorstandswahl. 4. Das gewerbliche Schiedsgericht. 5. Feststellung der Tagesordnung für die nächste Versammlung. Nach Eröffnung der Versammlung theilt der Vorsitzende mit, daß man mit der Aufhängung der schwarzen Tafel so lange gezögert habe, weil man erst habe abwarten wollen, welche Meister auf die Dauer ihren sämtlichen Gesellen den ortsüblichen Lohn von 50 Pf. nicht zahlten; von den damals von der Lohnkommission versandten 13 Zirkularen, hätten 3 Meister sofort geantwortet, daß sie gewillt wären, den ortsüblichen Lohn zu zahlen; außerdem wären im Laufe des Sommers noch hinzugekommen die Gebrüder Braun, Burzack, Fock, Hagen und Weder, die den Lohn zahlten; ferner habe Zimmermeister Bingle nach dem Unglücksfall bei der Silbeker Kirche auch seinen Gesellen den ortsüblichen Lohn gegeben; dies habe wahrscheinlich denselben vollständig ruiniert, so daß er gezwungen war, mit Hinterlassung von ca. 100 000 Mark Schulden durchzubrennen; es blieben demnach noch Person auf der Beddel, Santelmann in Barmbeck und Todt und Cohrs in Harbesthude. Diese wären nunmehr auf die Tafel vermerkt, es solle dieses natürlich nicht als eine Berufszerklärung angesehen werden, sondern nur zu dem Zwecke, um die Mitglieder des Verbandes vor Schaden zu bewahren; da man nun annehmen könne, daß diese Herren entweder mit total unfähigen Gesellen arbeiten, oder auch zum Theil mit Leuten, die durch die äußerste Noth gezwungen wären, um sich und ihre Familie zu ernähren, unter dem ortsüblichen Lohn zu arbeiten, also mit einem gewissen Unmuth gegen ihre Meister arbeiteten, so wäre klar, daß das bauende Publikum hierdurch benachtheiligt wäre; dies wäre nur dadurch zu ändern, daß man einen Aufruf an das bauende Publikum erläßt, und zwar in sämtlichen Blättern Hamburgs, als: „Bürgerzeitung“, „Korrespondent“, „Fremdenblatt“, „Nachrichten“ und „Reform“. Dieses wurde einstimmig von der Versammlung angenommen. Die Neuwahl des Vorstandes ergab die Wiederwahlung sämtlicher bisherigen Vorstandsmittglieder. Punkt 4 der Tagesordnung mußte zurückgestellt werden wegen der vorgeschrittenen Zeit. Es wurde bekannt gemacht, daß Zimmermeister Hornung auch nicht den ortsüblichen Lohn bezahle; dieses wurde der Lohnkommission überwiesen. Die Feststellung der Tagesordnung für die nächste Versammlung wurde dem Vorstande überlassen.

Morgentour. Der Localverband der Zimmerleute Hamburgs hatte zum Sonntag, den 5. Juli, eine Morgentour nach dem Lokale des Herrn Nitscher in Schiffbek arrangirt. Von gutem Wetter begünstigt, hatte sich eine große Anzahl Theilnehmer bei der Gewerbeschule am Steinthorplatz um 5 1/2 Uhr Morgens eingestellt; auch mag zu der regen Theilnahme beigetragen haben die Erlaubniß von der löbl. Polizeibehörde, mit Musik marschiren zu dürfen. Diese, sowie die Gesangsvorträge der Liedertafel „Oberon“ aus Barmbeck erfreuten die Theilnehmer auf dem Marsche ungemein, noch mehr aber die Besichtigungen am Ziele, im Garten des Herrn Nitscher. Preisstiefeln, Preisregeln u. A. m. wurden von den Anwesenden sehr geübt, und Keiner schien Lust zu haben, die staubigen Straßen der Stadt wieder aufzusuchen, so daß das Fest erst Nachmittags 5 Uhr für beendet angesehen werden konnte. Den Theilnehmern wird dasselbe noch lange in froher Erinnerung bleiben.

An den Verband haben sich angeschlossen die Zimmerleute in Barmen und Eckernförde

Kam. Niemeyer war in Rostock. Erfolg: 31 neue Mitglieder.

Central-Krankenkasse der deutschen Zimmerleute.

Neue Filialen haben sich gebildet in Brees in Holstein: Vorf. Chr. Nöhling, Quergang No. 230; Kass. Wilh. Dhr. Ferner in Crefeld: Vorf. Fritz Wehring, Stephanstr. 60; Kass. Fritz Rehberg. — Die Zahl der Filialen beträgt jetzt 82.

Verschiedenes.

Berlin. Wegen fahrlässiger Tödtung in 3 Fällen, sowie wegen Körperverletzung in mehreren Fällen und wegen Verstoßes gegen die anerkannten Regeln der Baukunst hatte sich am 23. d. Mts. der Zimmerpöster Johannes Daniel Schlöpfe v. r. der 1. Strafkammer des Landgerichts II. zu verantworten. Dem Angeklagten war im Herbst v. J. von dem Zimmermeister Schindler der Bau eines Gischuppens am U'er des Sees bei Erkner zur selbstständigen Ausführung übertragen.

Der in der Basis ca. 80 Quadratmeter große Holzbau war am 27. November v. J. soweit fertiggestellt daß nur noch die letzte Stiebelwand aufzustellen war. Durch Emporwinden der am Erdboden bereits zusammengeschlagenen Wand mittelst eines Flaschenzuges sollte am anderen Tage der Holzbau durch Einfügung dieser Wand verfestigt werden. Es kam aber nicht dazu; am 28. November, Morgens — es war ein echter naßkalter, schneeiger Novembertag — stürzte die eine der Wände zusammen und begrub unter einem Trümmerhaufen von Balken und Brettern sechs Arbeiter, von denen drei, die Zimmergesellen Dieckmann, Riese und Witte nur als Leichen hervorgezogen werden konnten, während zwei andere, Bernhardt und Schulz, mit schweren und einer mit geringeren Verletzungen davontamen. Der Angeklagte wird nun für den Unfall und seine Folgen verantwortlich gemacht, und hauptsächlich wird gegen ihn der Vorwurf erhoben, daß er die Verschwertung an der Wand habe lösen lassen und daß dadurch der Einsturz erfolgt sei. Ferner soll der Angell. ein Tau haben lösen lassen, welches die qu. Wand halten sollte. Zur Lösung der Verschwertung soll der Angeklagte ausdrücklich Auftrag erteilt haben. Im Audienz-Termin bestritt Schlöpfe, daß er dies genehmigt, und berief sich darauf, daß derjenige, welcher das gethan, Arbeiter Lüdicke, sich weiteren Unannehmlichkeiten durch seine Auswanderung nach Amerika entzogen habe. Auf Vorhalten des Herrn Vorsitzenden, Landgerichtsdirektor Meißner, daß er doch hätte das eigenthümliche Handeln des ausgewanderten Lüdicke sehen müssen, hatte der Angeklagte in einem früheren Audienz-Termin sich mit der Erklärung entschuldigt, daß an jenem Unglückstage regnerisch und schneeiiges Wetter gewesen und dies ihn verhindert habe, das Thun seiner Leute zu kontrolliren. Eine anderweitig dem Angeklagten zum Vorwurf gemachte Handlung, daß er ein Tau, welches bestimmt war die aufzuwindende Wand zu halten, habe beseitigen lassen, — bezeichneten, da Schlöpfe anderweitige Sicherungsmahregeln getroffen, die vernommenen Sachverständigen als einen Verstoß gegen die Regeln der Baukunst nicht. Aus dem Gesamt-Ergebniß der Beweisaufnahme nach Vernehmung von 30 Zeugen erachtete der Staatsanwalt die Schuld des Angeklagten für erwiesen und beantragte zwei Monate Gefängniß, nachdem ein Zeuge, der Zimmergeselle Barchnin, wegen Verachtens der Mißth. id. unbedeutig gelassen worden war. Auf Grund d. der dem Angeklagten nicht ungunstigen Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen, gelang es jedoch dem Vertheidiger, den Angeklagten zu exculpiren. Das Urtheil des Gerichtshofes lautete nach längerer Verathung auf kostenlose Freisprechung des Angeklagten. (Wir wollen noch bemerken, daß ein Sachverständiger erklärt hat: „Das eine Schwert an der Langwand, an der ein Flaschenzug befestigt war und 16 Mann zogen, sei genügend gewesen.“ Wir können vielleicht später wieder einmal darauf zurückkommen. D. R.)

Dortmund. (Unglücksfall.) Am 20. vorigen Monats verunglückte unser Kamerad Ad. Wiese, Mitglied des Verbandes, auf schreckliche Weise. Der Sachverhalt ist folgender: Zimmermeister Mater hat im Auftrage der Zeche Kaiserstuhl einen Förderthurm von ca. 18 Meter Höhe für Erd- und Gesteinmassen zu errichten; als nun das Gebäude seiner Vollenbung entgegen ging, arbeiteten noch 4 Zimmerleute an demselben; der Thurm schwankte beim Sägen, Hämmern u. s. w. etwas stark, jedoch wurden die betreffenden Kameraden dieses gewöhnt, nun wurde der Thurm auch stark von der einen Seite in der durch Anbringen von Seilstricke und Seil so wie der anderen nöthigen Vorrichtungen, stark belastet; diese Belastung war jedenfalls zu stark und der Thurm neigte sich aus dem Loth, mehrere Kameraden wollen nun zwar schon mehrere Tage vor dem Sturz, vor Belastung gewarnt haben, indem sie erklärten diese Belastung bringt den Thurm in kurzer Zeit zum Fall, und nur zu schnell sollte diese Vermuthung in Erfüllung gehen, welche uns einen heldern braven Kameraden entriß.

Eines Tages nun wehte ein starker Wind und schwankte der Thurm stark hin und her. Dadurch wurde Kamerad Behrend aufmerksam und flüchtete nach dem einen Hause, von wo er mit Schrecken gewahrte, daß der Thurm bereits einen Fuß aus dem Loth stände, und sich auch nicht wieder aufrichtete, nun machte Behrend die anderen Kameraden darauf aufmerksam, daß der Thurm im Fallen ist, und forderte sie auf lieber herunter zu gehen, und von innerer Angst getrieben, beschleunigte Kamerad Behrend seine Schritte; auf der unteren Leiter machte unser Kamerad die Bemerkung, daß die Säulen mit den Zapfen aus den Schwellen sich gehoben, nun rief er: „Rettet euch, der Thurm ist im Falle!“ Doch zu spät, Behrend kam unten glücklich an, der Zweite fiel mit der zweiten Leiter um, und ist nur mit etwas Verstauchung und dem Schrecken davongekommen, Adolf Wiese aber, wo sollte er hin, in seiner Angst klammerte er sich krampfhaft an der einen Ecksäule fest, auf ihn konnte mithin nichts fallen, aber der Ausprall muß ein furchtbar heftiger gewesen sein; denn die Zähne lagen um ihn her, der Kinnbacken war zersplittert, das Blut kam aus Nase und Ohren, die Brust jedoch scheint am stärksten gelitten zu haben, denn er hatte immer ein starkes Nöckeln, und nach 14 Tagen verschied er im Krankenhause; ihn beweinen seine Frau und 4 kleine Kinder. Am 9. d. M. erschienen fast sämtliche Kameraden mit Fahnen und 6 neuen geschmiedeten Winkel-Eisen und gaben unserem verstorbenen Kameraden das letzte Geleite, woran sich auch die Schretner des Herrn Meier theilhaftig

ten, auch Herr Meier junior wurde im Zuge bemerkt. Traurig, daß ein so kräftiger blühender Kamerad der Productioⁿ-Weise zum Opfer fallen mußte. Friede seiner Asche.

Potsdam. (Brandunglück) Am 23. Juli brach auf dem Zimmerplatz des Herrn J. C. Schulze Feuer aus, welches mit rasender Schnelligkeit um sich griff. Die Zimmerleute konnten nur das Werkzeug retten, welches sie gerade in der Hand hatten. 10 Gesellen ist das Werkzeug verbrannt, wovon 7 Verbandsmitglieder sind. Der Hauptverbandsvorstand hat sofort 100 Mark den Geschädigten überandt.

Wir veröffentlichen folgenden Brief eines Zimmermeisters, der objektiv über unseren Verband urtheilt:

B., den 16. Juli 1885.

Am

den Kassirer Herrn G. Dietrich in Berlin.

Ihr Aufruf an die deutschen Zimmerleute ist zu meinen Händen gekommen. Weil ich mich mit Bauausführungen meines vorgeordneten Alters nicht mehr befassen kann, beschäftige ich mich jetzt mit Anfertigung von Feuerzügen, Gutachten zc. und Aufsicht über vorkommende Bauten.

Ihr Verfahren billige ich, und wird jeder rechtlich denkende Mensch dasselbe thun.

Ich wünsche, daß das Unternehmen durch Erfolg gekrönt wird. Dieser Erfolg kann nicht ausbleiben, wenn Sie bei Ihrem Vorhaben einig bleiben.

Anbei sende ich 2,50 Mk. durch Postanweisung und sollte ich vergessen, den folgenden Betrag einzuzahlen, dann bitte diesen durch Postvorschuß zu entnehmen.

Hochachtend

G., Zimmermeister.

Von der „Neuen Zeit“, Stuttgart, Verlag von J. G. W. Diez, ist soeben das siebente Heft des 3. Jahrgangs erschienen.

Inhalt: Abhandlungen: Das amerikanische Getreide, seine Production und sein Handel. Von Paul Lafargue. II—IV. Dr. Koch und der Cholera bacillus. — Henrik Ibsen. II. — Volkswirtschaftliches von der Elektrotechnik. — Die Erhaltung des Kleinbauernstandes. — Eine neue Mystifikation. — Literarische Rundschau: P. R. Kofinger, Bergpredigten. — L. Büchner, Aus Natur und Wissenschaft. — Notizen: Die Milchproduktion der Vereinigten Staaten. — Der Untergang der Segelschiffahrt. — Die Ueberproduktion an Intelligenz im Deutschland. — Die Verschuldung des Grundbestandes in Oesterreich.

Bekanntmachung des Verbands-Vorstandes.

Die Lokal-Kassirer werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle eingehenden Sendungen vom Verbands-Vorstand sofort den Lokalverbands-Vorsitzenden abzuliefern sind.

Diejenigen Lokal-Kassirer, welche ihre Abrechnung nicht eingefendet haben, werden aufgefordert, dies sofort zu bewerkstelligen. Ferner ersuchen wir die Kassirer wiederholt, die Zahl der erforderlichen Zeitschriften bis zum 25. jeden Monats zu bestellen und nicht mehr als wie zahlende Mitglieder am Orte sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Rechnungsjahr des Verbandes vom 1. April beginnt, jedoch das Geschäftsjahr vom 1. Juli jeden Jahres. Also ist das Quartal vom 1. April bis zum 1. Juli in den Abrechnungen das erste Quartal.

Fremde Verbandskameraden erhalten Reiseunterstützung in Berlin, Lübeck, Hamburg. Näheres erfahren sie auf den betreffenden Herbergen, ausgenommen die Herberge auf St. Pauli in Hamburg.

Der Verbandsvorsteher: W. Schönstein.

Dank.

Für die mir durch den „Verband deutscher Zimmerleute“ gewährte Unterstützung bei dem mir durch Feuersbrunst entstandenen Schaden sage ich hierdurch meinen herzlichsten und besten Dank. Ich kann den Verband jedem fremden und einheimischen Zimmermann nur empfehlen. Erfurt, den 8. Juli 1885. J. Chr. Munk.

Warnung.

Heinrich Konstanzer, von Willigen i. Baden, zuletzt in Mannheim, ist daselbst flüchtig geworden, nachdem er den dortigen Lokalverband schädigte, resp. sich eine Unterschlagung zu Schulden kommen ließ. Die Kameraden allerorts werden ersucht, obigen im Betretungsfalle daran zu erinnern, daß er seinen Verpflichtungen gegen den Lokalverband Mannheim nachkomme.

Der Lokalverbands-Vorstand
i. A.: Frig.

Briefkasten.

H. B. i. M. Titelblatt und Inhaltsverzeichnis der Zeitschrift erscheint am Ende dieses Jahrgangs, also mit No. 12 des 3. Jahrgangs. Die Verbandsmitglieder mögen sich mit dem Einbinden der Zeitschrift bis dahin gebulden.

H. in R Die Citrone ist das Symbol der Trauer.

== Zur gefl. Beachtung. ==

Soeben erschien bei uns als Anhang zum Unfallversicherungsgesetz

Novelle zum Unfallversicherungsgesetz

vom 28. Mai 1885, betreffend die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf die Transportgewerbe.

Preis 5 Pf.

Wiederverkäufer Rabatt.

Preis des Unfallversicherungsgesetzes ohne Novelle 25 Pf., mit Anhang 30 Pf.

Da mit Ende dieses Jahres das Unfallversicherungsgesetz in seinem vollen Umfange in Kraft tritt, so ist es von höchster Wichtigkeit für jeden Arbeiter, den Wortlaut dieses Gesetzes zu kennen, resp. das Gesetz zu besitzen.

Zu zahlreicher Abnahme laden ergebnis ein

Nürnberg.

Wörlein & Comp.

Anfang August erscheint in unserem Verlage der

Deutsche Handwerker- und Arbeiter-Notizkalender für 1886 (VIII. Jahrgang).

Unser Notizkalender, der sich seit Jahren in Handwerker- und Arbeiter-Kreisen eingebürgert hat, ist der einzige Kalender dieser Art in Deutschland. Er ist nicht bloß Kalender, sondern zugleich Notizbuch und Gesetzesammlung. Alljährlich werden die wichtigsten neuen Gesetze, welche auf die gewerblichen Verhältnisse Bezug haben, aufgenommen, sowie auch ältere Gesetze dieser Richtung zum Abdruck gebracht.

In diesem Jahre ist sowohl auf den Inhalt als die Ausstattung besondere Sorgfalt verwendet und haben wir, namentlich auf vielfaches Anrathen von Seiten unserer geehrten Geschäftsfreunde, neben der gewöhnlichen Ausgabe auch eine in stärkerem Einband zu etwas höherem Preise veranstaltet. Dieselbe wird mehr Schreibpapier, sojann Rücken, Täschchen und Dejen in Leinwand enthalten und feineren Deckelüberzug sowie kräftigere Deckel bekommen. Auch auf den Einband der gewöhnlichen Ausgabe ist erhöhte Sorgfalt verwendet, so daß der Kalender nach jeder Richtung hin empfehlenswerth ist und in Folge dessen der Verschleiß für die Herren Verkäufer vom besten pekuniären Erfolg sein wird.

Inhalt des Kalenders:

Kalendarium mit Gesichtskalender; Postalische Bestimmungen; Wechseltempeltarif und Zins- zc. Berechnungs- und Vergleichungstabellen; Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter mit dem Abänderungsgesetz vom 28. Januar 1885; Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen mit der Novelle vom 1. Juni 1884; Gesetz über die Freizügigkeit; Gesetz über Markenrecht; Gesetz über das Arbeiterrecht an Mustern und Modellen; für Metallarbeiter eine Anleitung und Berechnungstabelle zum Gewindefschneiden auf der Drehbank; Schreibpapier mit Datumsangabe für Tagesnotizen; leeres Schreibpapier, Brieftäschchen. Der ganze Kalender ist 13 Bogen stark.

Preis der einfachen Ausgabe 50 Pf.

Preis der stärkeren Ausgabe 70 Pf.

Lieferung nur gegen baar.

Da in diesem Jahr sofort eine bedeutend höhere Auflage gedruckt und die Fertigstellung thunlichst beschleunigt wurde, so werden Expeditionsstörungen wie im vorigen Jahre nicht eintreten; dagegen bitten wir, auch uns die Bestellungen recht frühzeitig zugehen zu lassen, damit wir unseren Expeditionsplan übersichtlich eintheilen können.

Hochachtungsvoll

Nürnberg.

Wörlein & Comp.

Wiederverkäufer erhalten lohnenden Rabatt.

Literarisches.

Unseren Lesern, welche sich Kenntnisse in der Buchführung aneignen wollen, können wir ein Werk empfehlen:

Leichte und praktische Buchführung für baugewerbliche Geschäfte. Herausgegeben von W. Drey, früher Direktor der Bau- schule in Stadt Sulza. Preis 3 Mk. Durch W. F. Voigt in Weimar und alle Buchhandlungen zu beziehen.

Zimmerhandwerkzeug verleiht O. Niemeyer, Hamburg, Steinbamm No. 107a., Begers Passage, I. Haus, 3 Treppen.